



Verfügung betreffend vorübergehende Verkehrsanordnungen auf der N01/40 wegen Neubaus der Einhausung Schwamendingen in Zürich

vom 20. September 2018

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom
19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a und
5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N01/40 ab Ende
Milchbucktunnel bis Beginn Verzweigung Zürich Ost wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen:
von km 4.000 bis km 1.520: 60 km/h
- in Fahrtrichtung Zürich:
von km 1.200 bis km 1.720: 80/60 km/h

II

Allgemeines Fahrverbot (Werkverkehr gestattet) auf der Nationalstrasse N01/40 ab
Ende Milchbucktunnel bis Beginn Verzweigung Zürich Ost wie folgt:

- innerhalb des gesamten abgesperrten Baustellenbereichs.

III

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab 1. Oktober 2018
bzw. deren Aufstellung bis voraussichtlich 31. Dezember 2024 bzw. bis zum Ende
der Baustelle.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

2. Oktober 2018

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Vizedirektor, Abteilungschef